



Mitteilung an die Aktionäre

Sehr geehrte Aktionäre,

die diesjährige Hauptversammlung unserer Gesellschaft findet am Mittwoch, dem 17. Mai 2006, um 10.30 Uhr (Einlass ab 9.30 Uhr) im Congress Centrum Hamburg, Saal 2, Am Dammtor statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung mit der Tagesordnung und den Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat ist nachfolgend abgedruckt. Sie wurde am 10. März 2006 sowohl im elektronischen Bundesanzeiger als auch im Bundesanzeiger Nr. 49 bekannt gemacht und steht auch auf der Website der Gesellschaft unter www.Beiersdorf.de zur Verfügung.

Das Grundkapital unserer Gesellschaft beträgt wie im Vorjahr 215.040.000,- Euro und ist in 84.000.000 Stückaktien zerlegt. Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht stimm- und dividendenberechtigt.

Gemäß TOP 2 wird vorgeschlagen, für das Geschäftsjahr 2005 eine Dividende in Höhe von 1,70 Euro je Stückaktie auszuschütten.

Mit dem Beschlussvorschlag unter TOP 6 soll die Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien routinemäßig erneuert werden.

Unter TOP 7 finden Sie Beschlussvorschläge zur Anpassung der Satzung der Gesellschaft an das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG). TOP 8 enthält einen Vorschlag zur Klarstellung in der Satzung, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen.

Gemäß TOP 9 wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, eine Neueinteilung des Grundkapitals (Aktiensplit) im Verhältnis 1:3 zu beschließen. Durch den Aktiensplit soll die einzelne Aktie „leichter“ und damit insbesondere für Privatanleger attraktiver werden. Um den gesetzlichen Anforderungen an den Mindestbetrag einer Stückaktie Rechnung zu tragen, soll zuvor eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln beschlossen werden. Des Weiteren finden Sie unter diesem Tagesordnungspunkt eine daraus folgende Anpassung der dividendenabhängigen Aufsichtsratsvergütung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Beiersdorf AG

Thomas-B. Quaas

Rolf-Dieter Schwalb

Ihre Parkscheine für die CCH-Parkgarage können Sie am Eingang zum Saal der Hauptversammlung entwerten lassen.



Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der
am Mittwoch, dem 17. Mai 2006, um 10.30 Uhr (Einlass ab 9.30 Uhr)
im Congress Centrum Hamburg, Saal 2, Am Dammtor/Marseiller Straße
in Hamburg stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Beiersdorf Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses mit dem Bericht über die Lage der Beiersdorf Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2005 sowie dem Bericht des Aufsichtsrats

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen am Sitz der Beiersdorf Aktiengesellschaft, Unnastrasse 48, 20245 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus und stehen auch auf der Website der Gesellschaft unter www.Beiersdorf.de zur Verfügung. Abschriften dieser Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos und unverzüglich zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2005 in Höhe von 154.884.721,05 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 1,70 Euro auf jede dividendenberechtigte Stückaktie (75.606.328 Stückaktien)	128.530.757,60 Euro
Einstellung in andere Gewinnrücklagen	26.353.963,45 Euro
Bilanzgewinn	154.884.721,05 Euro

Bei den angegebenen Beträgen für die Gesamtdividende und für die Einstellung in andere Gewinnrücklagen sind die im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands dividendenberechtigten Aktien berücksichtigt. Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt.

Sollte die Anzahl der eigenen Aktien, die von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gehalten werden, größer oder kleiner sein als im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands, vermindert bzw. erhöht sich der insgesamt an die Aktionäre auszuschüttende Betrag um den Dividendenteilbetrag, der auf die Differenz an Aktien entfällt. Der in die anderen Gewinnrücklagen einzustellende Betrag verändert sich gegenläufig um den gleichen Betrag. Die auszuschüttende Dividende pro dividendenberechtigter Stückaktie bleibt hingegen unverändert. Der Hauptversammlung wird gegebenenfalls ein entsprechend modifizierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden.



3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die bestehende, durch die Hauptversammlung am 18. Mai 2005 unter Tagesordnungspunkt 11 b) erteilte und bis zum 17. November 2006 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der nachstehenden Ermächtigung unter b) aufgehoben.
- b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, in der Zeit bis zum 16. November 2007 eigene Aktien im Umfang von insgesamt bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG dürfen auf die im Rahmen dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche diese bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis je Aktie den Durchschnitt der Aktienkurse der Beiersdorf-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den dem Erwerb vorangehenden letzten fünf Börsentagen um nicht mehr als fünf vom Hundert über- und um nicht mehr als fünf vom Hundert unterschreiten. Erfolgt der Erwerb mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, so ist dieser zulässig, wenn der Kaufpreis je Aktie den Durchschnitt der Aktienkurse der Beiersdorf-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Kaufangebots vorangehenden letzten zehn Börsentagen um nicht mehr als zwanzig vom Hundert über- und um nicht mehr als zwanzig vom Hundert unterschreitet. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, soweit diese Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Durchschnitt der Aktienkurse der Beiersdorf-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der der Veräußerung der eigenen Aktien vorangehenden letzten fünf Börsentage. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des im Zeitpunkt des Wirksam-



werdens und des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals, wobei bei einer Veräußerung eigener Aktien, die den vorgenannten Bestimmungen entspricht, diejenigen Aktien anzurechnen sind, für die das Bezugsrecht der Aktionäre in Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals und/oder bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen ausgeschlossen wird.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegen- oder Teilgegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen zu verwenden.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden, um die Bezugs- und/oder Umtauschrechte aus von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen zu erfüllen.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

7. Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung an das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts: Änderung von §§ 17 Abs. 2, 18 und 19 Abs. 2 der Satzung

Das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) hat unter anderem die gesetzlichen Regelungen über die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschriften zu den Voraussetzungen der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung des Stimmrechts in § 123 AktG geändert. Die Einberufungsfrist beträgt nunmehr mindestens 30 Tage. Die Hinterlegung wurde als Grundform der Hauptversammlungslegitimation für Inhaberaktien beseitigt, und die Form des Berechtigungsnachweises für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts wurde neu geregelt: Die Satzung kann die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass sich die Aktionäre vor der Versammlung anmelden. Darüber hinaus kann die Satzung bei Inhaberaktien bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist. Ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch die depotführenden Institute reicht aus. Die Regelungen in §§ 17 und 18 der Beiersdorf-Satzung sollen daher an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Darüber hinaus hat das UMAG in § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG im Interesse einer zügigen Durchführung der Hauptversammlung die Möglichkeit geschaffen, den Versammlungsleiter in der Satzung zu ermächtigen, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. In § 19 Abs. 2 der Beiersdorf-Satzung soll diese neu geschaffene Möglichkeit umgesetzt werden.



Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

a) § 17 Abs. 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat oder eine Aktionärsminorität. Die Einladung ist mit einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Angabe der Tagesordnung mindestens dreißig Tage vor dem in § 18 Abs. 1 bestimmten letzten Anmeldetag bekanntzumachen. Dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Anmeldetag nicht mitgerechnet. § 18 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) § 18 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- „(1) Diejenigen Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.“
- (2) Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach Absatz 1 reicht eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz aus. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder der Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.“

c) § 19 Abs. 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.“

8. Beschlussfassung über die Änderung von § 3 der Satzung

In § 3 der Satzung soll klargestellt werden, dass die Bekanntmachungen der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.“



9. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien und die entsprechende Änderung von § 5 Abs. 1 der Satzung sowie über die anschließende Neueinteilung des Grundkapitals (Aktiensplit) und die entsprechende Änderung von § 5 Abs. 1 der Satzung sowie über die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung durch Änderung von § 15 Abs. 1 der Satzung

Der Börsenpreis der Beiersdorf-Aktie ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Um die Attraktivität der Beiersdorf-Aktie insbesondere auch für Privatanleger weiter zu erhöhen, soll das Grundkapital der Gesellschaft im Verhältnis 1:3 neu eingeteilt und so die Anzahl der Aktien verdreifacht werden (Aktiensplit). Mit dieser Verdreifachung der Aktienanzahl wird die einzelne Aktie „leichter“, wodurch die Liquidität der Beiersdorf-Aktie erhöht werden soll.

Derzeit beträgt das Grundkapital der Beiersdorf Aktiengesellschaft gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung 215.040.000,- Euro und ist eingeteilt in 84 Millionen auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 2,56 Euro je Stückaktie. Da der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 AktG 1,- Euro nicht unterschreiten darf, soll das Grundkapital vor dem Aktiensplit zunächst im Wege einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien um 36.960.000,- Euro auf 252.000.000,- Euro erhöht werden, wodurch sich der anteilige Betrag der Stückaktien am Grundkapital von bisher 2,56 Euro auf 3,- Euro je Stückaktie erhöht. Nach Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln soll das Grundkapital in 252 Millionen Stückaktien neu eingeteilt werden. Durch diese Neueinteilung des Grundkapitals wird eine Stückaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 3,- Euro in drei Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils 1,- Euro geteilt.

Die Neueinteilung des Grundkapitals im Wege des Aktiensplits wird sich auch auf die Höhe der zukünftigen Dividende je Stückaktie auswirken. Die variable dividendenabhängige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in § 15 Abs. 1 der Satzung soll daher angepasst und hierbei leicht reduziert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

aa) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 215.040.000,- Euro wird aus Gesellschaftsmitteln um 36.960.000,- Euro auf 252.000.000,- Euro ohne Ausgabe neuer Aktien durch Umwandlung von insgesamt 36.960.000,- Euro der in der Bilanz zum 31. Dezember 2005 ausgewiesenen anderen Gewinnrücklagen in Grundkapital erhöht. Diesem Kapitalerhebungsbeschluss liegt die von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2005 zugrunde, die von der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde.

bb) § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital beträgt 252.000.000,- Euro und ist zerlegt in 84.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, die am Grundkapital der Gesellschaft in gleichem Umfang beteiligt sind.“

b) Aktiensplit

aa) Nach Eintragung des Kapitalerhebungsbeschlusses gemäß Tagesordnungspunkt 9 a) in das Handelsregister wird das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung in Höhe von 252.000.000,- Euro, derzeit noch eingeteilt in 84.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, durch einen Aktiensplit im Verhältnis 1:3 neu eingeteilt in 252.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. An die Stelle einer Stückaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von 3,- Euro treten nunmehr drei Stückaktien mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von jeweils 1,- Euro.



bb) Nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses gemäß Tagesordnungspunkt 9 a) in das Handelsregister wird § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung entsprechend dem vorstehenden Beschluss erneut geändert und wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital beträgt 252.000.000,- Euro und ist zerlegt in 252.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, die am Grundkapital der Gesellschaft in gleichem Umfang beteiligt sind.“

c) Anpassung der Aufsichtsratsvergütung

Mit Eintragung der die Neueinteilung des Grundkapitals betreffenden Satzungsänderung gemäß Tagesordnungspunkt 9 b) in das Handelsregister wird § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Satzung geändert und wie folgt neu gefasst:

„Ferner erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jeden Cent, um den die an die Aktionäre ausgeschüttete Dividende pro Aktie den Betrag von 15 Cent übersteigt, eine variable Vergütung in Höhe von 1.200,- Euro. Die Vergütung nach Satz 2 wird erstmals für das Geschäftsjahr 2006 gewährt.“



Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien) gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG

Die Gesellschaft hat aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. Juni 2003 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG im Rahmen eines an alle Beiersdorf-Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots eigene Aktien im Umfang von rund 9,99% ihres Grundkapitals erworben. Aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 3. Juni 2004 und der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 18. Mai 2005 wurden keine eigenen Aktien erworben. Durch die nun erneut vorgeschlagene Erneuerung der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 6 soll die Gesellschaft – wie dies bei nahezu allen maßgeblichen börsennotierten Unternehmen Standard ist – auch weiterhin in die Lage versetzt werden, eigene Aktien zu erwerben, falls sie in Zukunft ihren Bestand an eigenen Aktien reduzieren sollte. Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG dürfen auf die im Rahmen dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche diese bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Gesellschaft ist nach dem Beschlussvorschlag auch berechtigt, die aufgrund dieser oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern oder zu begeben.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können die von der Beiersdorf Aktiengesellschaft erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der aufgrund der vorgeschlagenen oder einer vorhergehenden Ermächtigung der Hauptversammlung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, deren Wert den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen oder anderen Investoren Aktien der Gesellschaft anzubieten und/oder den Aktionärskreis der Gesellschaft zu erweitern. Die Gesellschaft soll dadurch auch in die Lage versetzt werden, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Den Interessen der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit der Festlegung eines Durchschnittskurses für den maßgeblichen Börsenpreis soll gewährleistet werden, dass die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft nicht durch zufällige Kursbildungen beeinträchtigt werden. Diese Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gegen eine Barleistung beschränkt sich unter Einbeziehung von Aktien, für die das Bezugsrecht der Aktionäre in Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals und/oder bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen ausgeschlossen wird, auf insgesamt höchstens 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens und des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft. Durch die Anrechnungen wird sichergestellt, dass erworbene eigene Aktien nicht unter vereinfachtem Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals Bezugsrechte der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen werden. Diese Beschränkung liegt im Interesse der Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote möglichst aufrecht erhalten wollen.

Der Vorstand soll weiterhin ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorgeschlagenen oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien als Gegen-



oder Teilgegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Unternehmensteilen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen zu begeben. Der internationale Wettbewerb verlangt zunehmend diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Vor diesem Hintergrund ist es für die weitere Entwicklung und Verstärkung der Marktstellung der Gesellschaft von großer Bedeutung, dass sie die Möglichkeit erhält, im Rahmen ihrer Beteiligungsstrategie geeignete Beteiligungen nicht nur im Wege einer Barkaufpreiszahlung, sondern auch im Wege einer Sachgegenleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Der Gesellschaft steht derzeit auch das genehmigte Kapital III gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung für den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen zur Verfügung. Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien stellt insoweit eine Ergänzung zum genehmigten Kapital III der Satzung dar. Diese Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, sich bietende Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel ohne Kapitalerhöhung nutzen zu können. Da eine solche Verwendung der erworbenen Aktien meist kurzfristig im Wettbewerb mit anderen Erwerbsinteressenten und unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit erfolgen muss, ist die Ermächtigung zur Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre erforderlich. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, sobald sich Möglichkeiten zum Erwerb einer Beteiligung konkretisieren. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn sich der Erwerb im Rahmen der Beteiligungsstrategie der Gesellschaft hält und wenn der Erwerb gegen Hingabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden und demzufolge von der Ermächtigung nur insoweit Gebrauch gemacht wird, als der Wert der zu erwerbenden Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der hinzugebenden Beiersdorf-Aktien steht. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre nur erteilen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Über die Einzelheiten der Veräußerung eigener Aktien wird der Vorstand in derjenigen Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Beteiligungserwerb gegen Aktien der Gesellschaft folgt.

Ferner sieht die Ermächtigung vor, dass die aufgrund der vorgeschlagenen oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre genutzt werden können, um Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten aus den von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen zu erfüllen. Es kann zweckmäßig sein, anstelle der Nutzung des bedingten Kapitals ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten einzusetzen.

Der vorstehende Bericht zu Tagesordnungspunkt 6 liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Unnastraße 48, 20245 Hamburg, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Er wird auch auf der Hauptversammlung ausliegen. Auf Verlangen wird eine Abschrift dieses Berichts jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich übersandt.



Teilnahme an der Hauptversammlung

Durch das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) wurden unter anderem die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts neu geregelt. Für die Aktionäre unserer Gesellschaft bestehen alternativ die beiden nachfolgend genannten Möglichkeiten, die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts herbeizuführen.

Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis zum Beginn des 26. April 2006 (0.00 Uhr) bei einer der folgenden Banken oder der Gesellschaft hinterlegt haben und bis zum Schluss der Hauptversammlung dort belassen:

- Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
- Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main

Die Hinterlegung der Aktien kann ebenfalls bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank erfolgen. Sie ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zum Ende der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Werden die Aktien bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt, so ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens bis zum 10. Mai 2006 bei der Gesellschaft einzureichen. Nach Hinterlegung der Aktien erhalten die Aktionäre Eintrittskarten, auf denen die Zahl der dem Inhaber zustehenden Stimmen verzeichnet ist.

Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind ferner diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

Beiersdorf AG
c/o Deutsche Bank AG
- General Meetings -
60272 Frankfurt am Main

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 26. April 2006 (0.00 Uhr) beziehen und der Gesellschaft spätestens bis zum 10. Mai 2006 zugehen. Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes unter der obigen Adresse erhalten die Aktionäre Eintrittskarten, auf denen die Zahl der dem Inhaber zustehenden Stimmen verzeichnet ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nach Maßgabe ihrer Weisungen bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Hierbei handelt es sich um einen Mitarbeiter der Gesellschaft, der aufgrund von Bevollmächtigungen durch Aktionäre gemäß den von diesen erteilten Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abstimmt. Dem Stimmrechtsvertreter müssen dazu Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne Weisungen ist eine Vollmachtserteilung ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können nur schriftlich (also nicht per Fax oder E-Mail) und unter Verwendung der hierfür auf den Eintrittskarten vorgesehenen Vollmachts- und Weisungsformulare erteilt werden. Auch im Fall einer Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters ist



eine fristgerechte Hinterlegung der Aktien bzw. eine fristgerechte Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes in der oben beschriebenen Form erforderlich. Vollmacht und Weisungen müssen bis spätestens zum 15. Mai 2006 bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wir bitten um Verständnis, dass später eingehende Vollmachten nicht mehr berücksichtigt werden können. Ausführlichere Informationen zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre nach der Hinterlegung ihrer Aktien bzw. nach Nachweis ihres Anteilsbesitzes zusammen mit der Eintrittskarte; diese Informationen können auch auf der Website der Gesellschaft unter www.Beiersdorf.de abgerufen werden.

Alle bisher zulässigen Formen der Teilnahme an der Hauptversammlung, so auch die Teilnahme durch einen Vertreter, namentlich durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, werden durch dieses Angebot zur Stimmrechtsausübung selbstverständlich nicht berührt und bleiben nach wie vor in vollem Umfang möglich. Für die Vollmachtserteilung an Dritte ist das auf der Eintrittskarte vorgesehene Vollmachtsformular zu verwenden.

Fragen und Anträge von Aktionären

Aktionäre, die beabsichtigen, auf der Hauptversammlung Fragen zu stellen, werden gebeten, diese der Gesellschaft möglichst vor der Hauptversammlung mitzuteilen, um dem Vorstand Gelegenheit zur Vorbereitung der Antworten zu geben. Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Beiersdorf Aktiengesellschaft
Finanzierungen (Bf. 86)
Unnastrasse 48
20245 Hamburg
Fax: 040/4909-2860
E-Mail: Investor.Relations@Beiersdorf.com

Wir werden alle nach § 126 AktG zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären auf der Website der Gesellschaft unter www.Beiersdorf.de veröffentlichen. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht.

Die Einladung zur Hauptversammlung wurde am 10. März 2006 sowohl im elektronischen Bundesanzeiger als auch in der Printversion des Bundesanzeigers (Nr. 49) veröffentlicht. Diese Einladung und die ab der Einberufung auszulegenden Unterlagen können auch auf der Website der Gesellschaft unter www.Beiersdorf.de eingesehen werden.

Hamburg, im März 2006

Beiersdorf Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Impressum

Herausgeber: Beiersdorf Aktiengesellschaft, Corporate Identity/Information
Unnastraße 48, 20245 Hamburg
Telefon: 040 4909-0, Telefax: 040 4909-3434

Weitere Informationen:

Beiersdorf im Internet: www.Beiersdorf.de

Presse und Public Relations: Tel.: 040 4909-2332

E-Mail: Presse_PR@Beiersdorf.com

Investor Relations: Tel.: 040 4909-5000

E-Mail: Investor.Relations@Beiersdorf.com

W06/1771/81D

